

Veränderungen zum 01. Januar 2019

Mit dem diesjährigen Jahressteuergesetz hat der Bundestag die Dienstfahrzeugbesteuerung neu geregelt und festgelegt, dass Diensträder zukünftig steuerlich gefördert werden. Einige Fragen zur praktischen Umsetzung dieses Gesetzes sind bislang noch nicht geklärt, dennoch möchten wir Ihnen die **wichtigsten Informationen zur Neuregelung** mitteilen:

1. Steuerbefreiung für Diensträder (Fahrräder & Pedelecs)

Ab 1. Januar 2019 entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von Diensträdern, wenn diese seitens des Arbeitgebers **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zur Verfügung gestellt werden (§3 Nr. 37 EStG – neue Fassung). Hinsichtlich der Zusätzlichkeit zum Arbeitslohn ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber entscheidend für die Auslegung des Gesetzes.

a) Kostenübernahme

Übernimmt der Arbeitgeber die vollen Kosten für die Diensträder im Unternehmen und behält die Leasingraten nicht über das Bruttogehalt der Arbeitnehmer ein?

Da das Gesetz erst Ende 2018 verabschiedet wurde, gibt es noch keine praktischen Erfahrungen mit der Auslegung des Umfangs der hierzu erforderlichen Kostenübernahme. Unseres Erachtens ist die **Versteuerung** des geldwerten Vorteils der Privatnutzung **nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber die vollständigen Anschaffungskosten, bzw. die diesbezüglichen Leasingraten trägt** und eine Beteiligung der Mitarbeitenden durch Bruttogehaltsumwandlung nicht erfolgt.

Die Übernahme sonstiger Nebenkosten für beispielsweise Reparatur- und/oder Instandhaltung durch den Mitarbeitenden sollte hierbei unschädlich sein. Exakt geregelt wird dies üblicherweise im sogenannten Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung, welches wir zu dem vorliegenden Gesetz erwarten.

Sobald dieses veröffentlicht wird, werden wir auf dieser Seite darüber informieren.

Gewissheit kann der Arbeitgeber schneller erhalten, wenn er eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt stellt. Hierbei unterstützen wir gerne. Bitte melden Sie sich bei support@jobrad.org.

b) Bezuschussung

Bezuschusst der Arbeitgeber die Kosten für das JobRad, für Versicherung oder Inspektion?

Bezuschusst der Arbeitgeber die Kosten für das JobRad teilweise, bitten wir um Geduld: JobRad hat hierzu eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt gestellt, wie das neue Gesetz diesbezüglich anzuwenden ist. Die Antwort steht noch aus. Sobald wir Rückmeldung erhalten, informieren wir umgehend auf dieser Seite.

Sofern der Arbeitgeber nur den **Versicherungs- und/oder Inspektionsanteil** übernimmt, ändert sich aller Voraussicht nach für Arbeitgeber und Mitarbeitende nichts. Es bleibt bei der Versteuerung des Nutzungsanteils in Höhe von 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers pro Monat.

c) Keine Beteiligung

Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an den Kosten für das JobRad?

In diesem Fall besteht **kein Handlungsbedarf** und es ändert sich für Arbeitgeber und JobRadelnde zunächst nichts. Wir haben gegenüber der Politik bereits [Nachbesserungsbedarf in der Gesetzgebung](#) angemeldet, damit die Dienstrad-Förderung auch tatsächlich am Markt ankommt.

2. Neue Regelungen für S-Pedelecs

S-Pedelecs verfügen über eine elektrische Motorunterstützung bis 45km/h

Sollten Arbeitgeber Ihren Mitarbeitenden auch die Möglichkeit geben, schnelle E-Bikes, sogenannte S-Pedelecs (Motorunterstützung bis 45 km/h) zu beziehen, so gilt für die Nutzer dieser Fahrzeuge bei neu abgeschlossenen Leasingverträgen ab dem 1. Januar 2019 die **Halbierung der Bemessungsgrundlage** für die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regel – die sogenannte neue „**0,5%-Regel**“.

Durch diese Halbierung der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis des Herstellers, abgerundet auf volle 100 Euro) sparen Nutzer dieser Fahrzeugkategorie zukünftig also die Hälfte des zu versteuernden geldwerten Vorteils für die private Nutzung. Wie bisher müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 % der (nun halbierten) Bemessungsgrundlage pro Entfernungskilometer und Monat angesetzt werden.

Die o. g. Regelung gilt nur für Neuverträge, für bereits laufende Leasingverträge für S-Pedelecs gilt weiterhin die alte 1%-Regel.

a) Befristung

Die neuen Steuergesetze sind zunächst einmal auf drei Jahre befristet. Auch hier setzen wir uns auf politischer Ebene dafür ein, dass die Förderung für Diensträder unbefristet gilt.

Sie können sich darauf verlassen: Sobald wir zu einzelnen Fragestellungen neue Antworten vom Bundesfinanzministerium oder den Finanzbehörden auf Länderebene erhalten, werden wir auf dieser Seite darüber informieren.

3. Steuervorteile für Selbstständige

Gute Nachrichten aus Berlin gibt es auch für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende: Der Bundestag fördert die umweltfreundliche Mobilität.

Ab dem 01. Januar 2019 fällt deshalb beim Leasing von betrieblich genutzten Rädern und Pedelecs **für drei Jahren die Entnahmebesteuerung weg**. In der Praxis heißt das: Das Leasing wird deutlich günstiger. Insbesondere bei Neuverträgen – aber auch laufende Verträge profitieren von den vorteilhaften Bedingungen.